

REGLEMENT IG TOURISTIK WEGGIS VITZNAU

Reglement über Abgaben und Beiträge für den Tourismus und die Wirtschaftsförderung in der Luzerner Riviera.

1. Zweck und Ziele

- 1.1 Die Vereine Tourismus Luzerner Riviera, Gwärb Weggis und der Gewerbeverein Vitznau bezwecken mit der IG Touristik die Mittelbeschaffung im Sinne eines Solidaritätsbeitrags zur Förderung des Tourismus in den Luzerner Seegemeinden.
- 1.2 Die IG Touristik Gelder gehen als Marketingbeitrag an die Luzern Tourismus AG zur Erfüllung ihres Leistungsauftrags in Weggis und Vitznau.
- 1.3 Bei allen Massnahmen ist ein nachhaltiger und qualitätsorientierter Tourismus anzustreben. Die Destination soll geprägt sein durch einen hochklassigen, prosperierenden Tourismus, mit hoher Gastfreundschaft.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Die Betriebe auf der Rigi sind von der IG Touristik ausgenommen, da die RigiPlus AG für dieses Gebiet eigene Beiträge erhebt.

3. Abgabepflicht

- 3.1 Einer Abgabe zur Tourismusförderung unterliegen juristische und selbständig erwerbende natürliche Personen, die direkt oder indirekt Nutzen aus dem Tourismus in den Gemeinden Vitznau und Weggis ziehen.

Insbesondere abgabepflichtig sind:

- a) Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Kurbetriebe, Erholungsheime, Pensionen, Gasthöfe, Gruppenunterkünfte, Campingplätze und ähnliche Betriebe.

- b) Vermieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Privatzimmern, Standplätzen für Wohnwagen und Wohnmobile.
- c) Betriebe nach Gastwirtschaftsgesetz.
- d) Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Banken, Versicherungsagenturen, Taxibetriebe, Tankstellen, Kioske, Sport- und Freizeitanbieter, Lebensmittelgeschäfte, Baugewerbe, Reinigungsunternehmen; ferner Selbständigerwerbende wie Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte, Treuhänder und dergleichen.

3.2 Höhe der Abgabe

- 3.2.1 Für die Hotel- und Gastronomiebetriebe sowie für patentpflichtige Vereins- und Clublokale werden jährlich folgende Beiträge in Rechnung gestellt:
- | | |
|---|----------|
| Pro Betrieb ein Sockelbeitrag von | 500.— |
| Pro AHV-pflichtigem Mitarbeitender (inkl. Geschäftsleitung) | |
| ein Mitarbeitender-Beitrag von | CHF 30.— |
- 3.2.2 Jedem Selbständigerwerbenden, jedem Unternehmen und jeder juristischen Person werden jährlich folgende Beiträge in Rechnung gestellt:
- | | |
|---|-----------|
| Pro Betrieb ein Sockelbeitrag von | CHF 170.— |
| Pro AHV-pflichtigem Mitarbeitender (inkl. Geschäftsleitung) | |
| ein Mitarbeitender-Beitrag von | CHF 30.— |
- 3.2.3 Lehrlinge mit anerkannten Lehrverträgen sind beitragsbefreit.
- 3.2.4 Jedem Anbieter von Ferienwohnungen und Privatzimmern wird jährlich pro Wohnung ein Beitrag von CHF 100.— in Rechnung gestellt
- 3.2.5 Dieses Reglement gilt für alle Betriebe bis 100 Mitarbeitende. Für Betriebe mit über 101 Mitarbeitenden entfällt ein weiterer Mitarbeitender-Beitrag.

4. Aufgaben der Luzern Tourismus AG

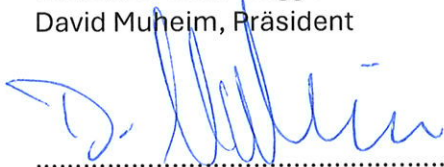
- 4.1 Das jährliche Inkasso der IG Touristik Beiträge.
- 4.2 Einsatz der IG Touristik Beiträge fürs Marketing der Luzerner Riviera Weggis Vitznau.
- 4.3 Erstellen der Abrechnung und eines Reportings der Mittelverwendung. Diese Dokumente werden den beiden Gewerbevereinen Weggis und Vitznau und Tourismus Luzerner Riviera zugestellt.

5. Genehmigung

- 5.1 Die Vorstände von Tourismus Luzerner Riviera und der Gewerbevereine Weggis und Vitznau entscheiden über das Reglement. Die Mitglieder werden an der Generalversammlung informiert.
- 5.2 Das IG Touristik Reglement tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

Weggis, 20. August 2025

Gewerbeverein Weggis
David Muheim, Präsident



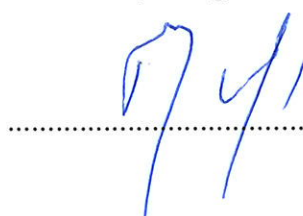
Gewerbeverein Vitznau
Benno Joller, Präsident



Tourismus Luzerner Riviera
Mischa Hasler, Präsident



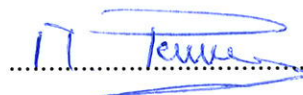
Tourismus Luzerner Riviera
Peter Rubi, Delegierter Hotellerie



Tourismus Luzerner Riviera
Christian Hasler, Delegierter Gastronomie



Luzern Tourismus AG
Marcel Perren, Direktor



Luzern Tourismus AG
Regina Waldis, Admin. Geschäftsführerin